

Diese Gleichbehandlung ist nur gewährleistet, wenn der Verkehrswert für die Ausgabe wie für die Rücknahme massgebend ist.

Zur Frage 2: Dass der Gewinn einer Anlage niedriger ist als erhofft, ist ebenso wie ein Gewinnanstieg eine Folge des freien Marktes. Beide Entwicklungsmöglichkeiten nimmt der Anleger beim Kauf der Fondsanteile gleichermassen in Kauf. Daneben kann der Anleger jedoch auch eine Vermögenseinbuße erleiden, weil ein Grundstück unter dem Verkehrswert verkauft werden muss. Um dieses Risiko möglichst klein zu halten, sieht der Revisionsentwurf zum Anlagefondsgesetz einen möglichen Rückzahlungsaufschub von maximal einem Jahr vor.

Zur Frage 3: Der momentane Einbruch beim Wohnungsbau oder Wohnungskauf durch Fonds ist nicht auf den gehäuften Widerruf von Fondsanteilen zurückzuführen, da auch Immobilienfonds, die von keinen grösseren Rückkäufen betroffen waren, kaum investiert haben. Die Gründe sind vielfältig: zum Beispiel die steigenden Hypothekarzinsen, die hohen Boden- und Baupreise oder der ungünstige internationale Vergleich in bezug auf Kosten und Ertrag. Diese Tatsachen sind der EBK bekannt, doch ist es nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde, günstigen Wohnraum zu erhalten oder den Wohnungsbau zu fördern.

M. Reymond: Je remercie M. Stich, conseiller fédéral, de sa réponse particulièrement juridique sur les points 1 et 2. J'aurais souhaité un peu plus de politique plutôt que du droit, mais je me déclare partiellement satisfait de sa réponse.

88.229

Parlamentarische Initiative (Berger)

Alkoholgesetz. Selbsthilfe im Obstbau

Initiative parlementaire (Berger)

Loi sur l'alcool. Entraide en arboriculture

Bericht und Gesetzentwurf der Kommission des Nationalrates vom 15. April 1991 (BBI IV 290)
Rapport et projet de loi de la commission du Conseil national du 15 avril 1991 (FF IV 283)

Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 1991 (BBI IV 306)

Avis du Conseil fédéral du 23 septembre 1991 (FF IV 283)

Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 1991
Décision du Conseil national du 11 décembre 1991

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Jagmetti, Berichterstatter: Es geht bei dieser Vorlage um Obst. Wir produzieren in der Schweiz jährlich rund 40 000 Tonnen mehr Tafeläpfel, als wir verkaufen. Diese Tafeläpfel gelangen in die Mostereien und konkurrenzieren dort das Mostobst von den Hochstämmern. 40 000 Tonnen im Jahr sind nach einer einfachen Ueberschlagsrechnung etwa 40 Äpfel pro Einwohner und Jahr, oder anders ausgedrückt: Wenn alle Einwohner unseres Landes alle neun Tage einen Apfel mehr essen würden, wäre das Problem gelöst.

Der Bund hat bisher in diesem Bereich zwei Arten von Massnahmen getroffen:

Erstens gibt es eine Einfuhrbeschränkung, indem für die Tafeläpfel und Tafelbirnen das Dreiphasensystem gilt: mit freier Einfuhr, begrenzter Einfuhr und Einfuhrsperrre, je nach dem Angebot auf dem Markt in der Schweiz für einheimische Produkte.

Zweitens unterstützt die Eidgenössische Alkoholverwaltung

die Verwertung der Kernobsternte. Sie erinnern sich vielleicht an die Debatte vom 18. Juni 1991, als wir den Vorschlag der Alkoholverwaltung behandelten. Wir waren mit einem Sparantrag des Bundesrates konfrontiert, indem die Beträge, die im Budget 1990/91 5,5 Millionen Franken betragen hatten, für das Geschäftsjahr 1991/92 der Alkoholverwaltung auf 2,7 Millionen Franken hätten begrenzt werden sollen. Der Ständerat hat ohne Gegenstimme die Erhöhung dieses Betrages auf 6,85 Millionen beschlossen, also die Weiterführung oder sogar Verstärkung der Verwertungsaktion beschlossen.

Die heutige Vorlage ist keine Aenderung dieser beiden Vorgänge, weder der Einfuhrregelung noch der Verwertungsaktion, sondern ergänzt diese Massnahmen im Sinne der Erhebung von Solidaritätsbeiträgen für Aktionen auf der Angebots- und der Nachfrageseite.

Ich darf bei dieser Gelegenheit folgendes festhalten: Selbsthilfe wird von den Obstproduzenten betrieben, und zwar im Sinne der Werbung, also zur Ankurbelung der Nachfrage, was gerade bei diesem Produkt unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit und des Portemonnaies nicht nur vertretbar, sondern absolut sinnvoll ist.

Dann wird Selbsthilfe betrieben im Sinne der Qualitätskontrolle, mit welcher die entsprechenden Massnahmen des Bundes unterstützt werden; Selbsthilfe auch bei der Exportförderung und schliesslich Selbsthilfe durch Rodungsaktionen für überschüssige Tafelobstkulturen im Sinne der Anpassung – also auch des Angebotes – an den Markt. Das machen heute die Obstorganisationen, hauptsächlich der Schweizerische Obstverband. Was die Vorlage in dieser Beziehung bringt, möchte ich nachher noch im Detail ausführen.

Ich weise Sie auf die Unterlagen hin; Sie hatten für die heutige Sitzung eine Fahne erhalten, und es wurde Ihnen heute noch ein Text ausgeteilt. Der guten Ordnung halber sei bemerkt, dass dieser Text keinerlei Aenderungen gegenüber der Fahne zum Inhalt hat, sondern nur den formellen Text mit Ingress und Referendumsklausel darstellt, wie sich das für die Aenderung eines Bundesgesetzes rechtfertigt. Wir können also ohne weiteres gestützt auf die Fahne beraten; die Vorlage ist damit aber auch formell richtig präsentiert.

Die Geschichte der Vorlage lässt sich wie folgt zusammenfassen: Der Nationalrat beschloss, der parlamentarischen Initiative Berger Folge zu geben. Der Bundesrat nahm seinerseits Stellung dazu. Wir haben es also nicht mit einer bundesrätlichen Vorlage zu tun, sondern mit einer Vorlage des Nationalrates. Das führt dazu, dass nur das zur Debatte steht, was uns der Nationalrat beantragt bzw. was Ihnen die Kommission des Ständerates allenfalls als Ergänzung beantragen würde. Konkret bedeutet das im besonderen, dass der «Zwischenartikel» 24sexies bei uns gar nicht zur Debatte steht, weil er vom Nationalrat nicht beschlossen worden ist und von der Kommission auch nicht beantragt wird.

Wenn die Numerierung auf der definitiven Fassung nicht angepasst worden ist, so entspricht das der üblichen Regel. Es wird Sache der Redaktionskommission sein, dem Artikel 24-septies dann die Bezeichnung 24sexies zu geben – das zu den äusseren Vorgängen.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage, die ich Ihnen gleich inhaltlich knapp präsentieren möchte, damit wir nachher nur eine kurze Detailberatung durchführen müssen.

Es geht, wie gesagt, um Solidaritätsbeiträge für Selbsthilfemaßnahmen, die vom Schweizerischen Obstverband und von anderen Organisationen getroffen werden, indem der Bundesrat mit gesetzgeberischer Ermächtigung die Erhebung von Solidaritätsbeiträgen bei den Nichtmitgliedern der Verbände veranlassen kann.

Die gemeinschaftlichen Massnahmen werden damit voll wirksam und erlauben, dass mit Hilfe aller Produzenten diese Massnahmen – sowohl der Absatzförderung als auch der Angebotsbegrenzung – durchgeführt werden können. Offen gesagt wäre der Kommission Solidarität ohne staatlichen Zwang ebenso sympathisch gewesen – ja, noch sympathischer –, aber wenn es darum geht, konsequent zu handeln, können wir uns der Idee anschliessen, dass das Gemeinwesen zu diesen Solidaritätsbeiträgen verpflichtet, damit alle daran teilhaben.

durch die organisierten Obstproduzenten. Demgemäß sollte meines Erachtens durchaus eine Mehrzahl stehen. Das andere wäre nur denkbar, wenn jeder Produzent eindeutig einer Organisation zugewiesen werden könnte und jede dieser Organisationen 50 Prozent der ihr zuzuordnenden Produzenten umfassen würde. Das ist aber nicht der Fall. Es kann ja Produzenten geben, die sich keiner Organisation zuordnen lassen. Wir müssen den Grad der Organisation gesamthaft berücksichtigen und nicht jenen einer Organisation. Der Singular war richtig, als wir nur den Schweizerischen Obstverband als Massstab nehmen wollten. Im Moment, wo wir aber mehrere Organisationen zulassen, sehe ich keine Möglichkeit, dass wir den Organisationsgrad in einer Organisation allein als Massstab nehmen. Deshalb sollte meines Erachtens auch hier von einer Mehrheit von Organisationen die Rede sein.

Angenommen – Adopté

Abs. 6 – Al. 6

Piller, Sprecher der Minderheit: Nach der Diskussion und nach Rücksprache mit Frau Simmen und Frau Weber möchte ich diesen Minderheitsantrag zurückziehen, und zwar aus folgendem Grund: Wir wollten mit diesem Minderheitsantrag an sich dafür sorgen, dass die Biolandwirte, die ja schon einen grossen Effort für die Werbung und den Absatz ihrer Produkte leisten, nicht zweimal zur Kasse gebeten werden. Mit der Formulierung des Nationalrates und mit den Ausführungen des Kommissionspräsidenten und auch des Bundesrates ist gesagt worden, dass diese Biolandwirte als Organisation in Erscheinung treten können und die Beiträge für ihre Dachorganisationen selber benützen können. Mit dieser Interpretation können wir dem Nationalrat zustimmen. Ich bitte aber den Bundesrat, alles zu unternehmen, dass das dann auch so geschieht, damit die Biolandwirte nicht zweimal zur Kasse gebeten werden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 24sexies

Jagmetti, Berichterstatter: Dieser Artikel steht meines Erachtens in unserem Rat gar nicht zur Debatte, weil es sich um eine Initiative des Nationalrates handelt, der uns diesen Artikel gar nicht beantragt. Die Kommission nimmt ihn auch nicht auf. Es wird also von der Kommission kein Artikel 24sexies beantragt.

Art. 24septies

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Eine kleine Bemerkung: Wenn solche Beiträge erhoben und wieder ausgeteilt werden, lässt sich das nicht ohne eine Rechenschaftspflicht und gewisse Kontroll- und Aufsichtsmassnahmen machen. Diese sind in Artikel 24septies verankert. Ich glaube nicht, dass sich weitere Ausführungen dazu aufdrängen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes*

31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Ad 88.229

**Motion des Nationalrates
(Kommission)**

**Landwirtschaftsgesetz. Selbsthilfe
in der Landwirtschaft**

**Motion du Conseil national
(Commission)**

**Loi sur l'agriculture. Contributions
de solidarité**

Wortlaut der Motion vom 11. Dezember 1991

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage über die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes, analog zur Selbsthilfe im Obstbau – vorgesehen in Artikel 24quinquies des Alkoholgesetzes –, zwecks Einführung von obligatorischen Solidaritätsbeiträgen für Selbsthilfemaßnahmen in der Landwirtschaft auszuarbeiten.

Texte de la motion du 11 décembre 1991

Le Conseil fédéral est prié de présenter une proposition de modification de la loi sur l'agriculture analogue à l'entraide en arboriculture – prévue à l'article 24quinquies de la loi sur l'alcool – qui permette d'introduire des contributions de solidarité obligatoires dans l'agriculture.

Jagmetti, Berichterstatter: Die Motion betrifft nun nicht mehr das Alkoholgesetz, sondern die Agrarpolitik und das Landwirtschaftsgesetz. Mit dieser Motion möchten wir genau das erreichen, was in der Eintretensdebatte schon dargelegt worden ist, nämlich eine gewisse Neuorientierung unserer Landwirtschaftspolitik im Sinne der Solidaritätsbeiträge. Wir haben solche Beiträge jetzt für den Obstbau beschlossen. Die Motion geht dahin, sie als Instrument der Agrarpolitik allgemein einzuführen. In diesem Sinne haben zwei Kommissionsmitglieder den Kern meiner Aussagen schon etwas vorweggenommen. Ich danke Ihnen dafür.

Es geht um eine Neuaustrichtung in der Landwirtschaftspolitik, die wir im Landwirtschaftsgesetz festschreiben würden; die Debatte in der dritten Woche wird ohnehin noch Anlass sein, zur Landwirtschaftspolitik Stellung zu nehmen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen ohne Gegenstimme, der Motion des Nationalrates zuzustimmen.

Bundesrat Stich: Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Motion in der dritten Woche mit dem Landwirtschaftsgesetz zusammen diskutieren würden. Das gehört in diesen Zusammenhang und nicht in den Zusammenhang mit dem Alkoholgesetz und der Alkoholverwaltung. Ich selber kann mich nicht erinnern, dass diese Motion dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegen hat. Er hätte jetzt die Möglichkeit, dies nachzuholen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Behandlung dieser Motion um 14 Tage verschieben und nicht mich damit belasten würden!

Jagmetti, Berichterstatter: Es spricht nichts dagegen, um so mehr, als es die gleiche Kommission ist, die Ihnen diese Vorlage präsentiert und auch zum Landwirtschaftsbericht und zu den Direktzahlungen Stellung nehmen wird.

Ich kann mich einverstanden erklären. Es geht tatsächlich um das Landwirtschaftsgesetz und nicht mehr um das Alkoholgesetz.

Verschoben – Renvoyé

91.063

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Polen Double imposition. Convention avec la Pologne

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. Oktober 1991 (BBI IV 933)
Message et projet d'arrêté du 23 octobre 1991 (FF IV 917)

Herr **Cavelti** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Die politischen Aenderungen in Osteuropa haben es auch Polen ermöglicht, sich grundlegend zu öffnen. Seit Ende 1989 werden in Polen grosse Anstrengungen unternommen, um eine marktwirtschaftliche Ordnung einzuführen. Damit wurde auch Polen interessanter für westliche Investoren. Die Initiative für die Gesprächsaufnahme ging von polnischer Seite aus. Erste Gespräche fanden im Frühjahr 1990 statt. Das Abkommen vermittelt – neben der Beseitigung der Doppelbesteuerung – den in Polen tätigen Firmen auch einen gewissen steuerlichen Schutz, begünstigt neue schweizerische Investitionen und verhindert steuerlich bedingte Wettbewerbsnachteile der schweizerischen Unternehmen gegenüber ihren Konkurrenten aus anderen Industriestaaten. Der Abschluss des vorliegenden Doppelbesteuerungsabkommens ist auch Bestandteil der bundesrätlichen Politik der verstärkten Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Staaten.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens:

Geltungsbereich

Das Abkommen gilt für die Steuern vom Einkommen und Vermögen, mit Ausnahme der an der Quelle erhobenen Steuern von Lotteriegewinnen.

Dividenden

Die Steuer zugunsten des Quellenstaates beträgt 5 Prozent (Beteiligungen) bzw. 15 Prozent (Streubesitz).

Zinsen

Die Steuer zugunsten des Quellenstaates ist auf 10 Prozent begrenzt.

Lizenzzgebühren

Die Lizenzzgebühren können zurzeit nur im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden.

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Polen und die Schweiz vermeiden die Doppelbesteuerung durch Steuerbefreiung. Die Anwendung des Gesamtsatzes bleibt vorbehalten.

Für Dividenden und Zinsen gewährt Polen die im internen Recht vorgesehene Steueranrechnung. Die Schweiz wendet bezüglich Dividenden und Zinsen die pauschale Steueranrechnung an.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Schweiz ergeben sich Einbussen insbesondere durch die teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die vollständige oder teilweise Anrechnung der von Polen auf Dividenden und Zinsen erhobenen Quellensteuer. Diese Einbussen werden angesichts der unbedeutenden polnischen Investitionen in der Schweiz gering sein. Hingegen werden die schweizerischen Fisken durch die 1967 eingeführte pauschale Steueranrechnung belastet.

M. Cavelti présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Les bouleversements politiques survenus en Europe de l'Est ont aussi permis à la Pologne de s'ouvrir largement. Depuis la fin de 1989, ce pays fait de gros efforts pour instaurer une économie de marché, devenant ainsi plus intéressant pour les investisseurs occidentaux. La Pologne a pris l'initiative d'engager des pourparlers avec la Suisse, et une première série d'entretiens ont eu lieu au printemps de 1990.

La convention visant à éviter les doubles impositions accorde aussi une certaine protection fiscale aux entreprises opérant en Pologne, facilite les nouveaux investissements suisses, et élimine les désavantages concurrentiels subis par les entreprises suisses en matière de fiscalité, par rapport à leurs concurrents d'autres pays industrialisés. La convention s'inscrit dans la politique du Conseil fédéral consistant à renforcer la coopération de la Suisse avec les pays d'Europe orientale.

Principaux éléments de la convention:

Champ d'application

La convention s'applique aux impôts sur le revenu et la fortune, à l'exception des impôts à la source prélevés sur les gains réalisés dans les loteries.

Dividendes

L'impôt dû à l'Etat de la source se monte respectivement à 5 pour cent sur les participations et 15 pour cent sur les portefeuilles.

Intérêts

L'impôt en faveur de l'Etat de la source est limité à 10 pour cent.

Redevances

Les redevances ne peuvent actuellement être imposées que dans l'Etat où le bénéficiaire est domicilié.

Elimination de la double imposition

La Pologne et la Suisse évitent la double imposition par le biais de l'exemption fiscale. L'application du taux intégral reste réservée.

Pour les dividendes et les intérêts, la Pologne accorde l'imputation de l'impôt prévu par le droit interne, tandis que la Suisse applique, en la matière, l'imputation forfaitaire d'impôt. Incidences financières

La Suisse subit une perte de ressources fiscales, en particulier par suite du remboursement partiel de l'impôt anticipé, et par l'imputation intégrale ou partielle de l'impôt perçu à la source en Pologne sur les dividendes et les intérêts. Ce manque à gagner sera toutefois minime, vu le peu d'importance des investissements polonais en Suisse. Par contre, l'imputation forfaitaire d'impôt instituée en 1967 grèvera les fiscs suisses.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Polen zuzustimmen.

Proposition de la commission

La commission unanime propose d'entrer en matière et d'approuver la convention de double imposition avec la Pologne.

Cavelti, Berichterstatter: Ich habe dem schriftlichen Bericht der Kommission nichts beizufügen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Parlamentarische Initiative (Berger) Alkoholgesetz. Selbsthilfe im Obstbau
Initiative parlementaire (Berger) Loi sur l'alcool. Entraide en arboriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.229
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	73-78
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 141